Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 3. April 1895. 1895.

Die Nummer 7 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9716 die Verordnung, betreffend den Anschluß der Stolberg'schen Grafschaften an die Ruhegehaltskassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen der Regierungsbezirke Magdeburg und Merseburg. Vom 4. März 1895.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Statut**

für den

Ent- u. Bewässerungsverband Groß-Brodsende im Elbinger Deichverband und Kreise Stuhm.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. genehmigen in Ausführung des Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 — Gesetz-Sammlung Seite 133 — und auf Grund des § 15 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 — Gesetzsammlung Seite 54 — und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 — Gesetz-Sammlung Seite 297 — nach Anhörung der Betheiligten, die Bildung eines Ent- und Bewässerungsverbandes für die entwässerungsbedürftigen Grundstücke des Landgemeindebezirks Groß-Brodsende im Elbinger Deichverbande und Kreise Stuhm und ertheilen demselben das nachfolgende Statut:

§ 1. Die Eigenthümer der zum Elbinger Deichverbande gehörigen Niederungsländereien des Gemeindebezirks Groß-Brodsende, welche in der auf Grund der Grundsteuer-Mutterrolle von dem Deichhauptmann des Elbinger Deichverbandes aufgestellten und zugleich als Beitragskataster geltenden Besitzstandsnachweisung vom 4. Juni 1891 näher bezeichnet sind, werden zu einem Verbande vereinigt, um unter dem Schutze der vorhandenen Deiche und Binnenverwaltungen den Ertrag dieser Grundstücke zu erhalten und zu erhöhen.

Das Verbandsgebiet ist in der von dem Königlichen Kataster-Amte in Stuhm am 8. März 1881 im Maßstabe 1 : 3000 angefertigten Uebersichtskarte mit einer schwarzen Grenzlinie umgeben. Karte und Beitragskataster werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts bezugnehmenden Beglaubigungsvermerk versehen und bei der Aufsichtsbehörde des Verbandes niedergelegt.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Ent- und Bewässerungsverband Groß-Brodsende" und hat seinen Sitz in Groß-Brodsende.

§ 3. Die Entwässerung der zum Verbandsgebiete gehörigen Grundstücke erfolgt durch ein Dampfschöpfwerk — bei I der Karte — und durch eine Windschöpfmühle — bei II der Karte. — Diesen Schöpfwerken wird das Wasser durch die auf der Uebersichtskarte mit:

a. a, b, c, d.
b. e, b,
c. f, c,
d. g, h,
e. V, k,
f. k, VII, h,
g. h, l,

bezeichneten Hauptzuggräben zugeführt, welche das Wasser wiederum aus den Zuleitungsgräben aufnehmen.

§ 4. Der Verband übernimmt die Kosten:

a. der allgemeinen Verwaltung,
b. der Unterhaltung der im § 3 bezeichneten Schöpfwerke und Hauptzuggräben,
c. der Unterhaltung folgender Brücken und Drummen:
   1. der Brücken in der Trift zum Gemeindelande über den Zuggräben f c — bei IV der Karte, —
   2. der Drummen im Zuggraben g h — bei V der Karte, —
   3. der im linksseitigen Sorgedeiche bestehenden Einlaßdrumme zum Zuggraben g h — bei VI der Karte, —

Die Unterhaltung und Wiederherstellung aller anderen, vorstehend nicht aufgeführten, im Genossenschaftsgebiete belegenen Ent- und Bewässerungsanlagen, Gräben, Schleusen, Brücken, Durchlässe 2c. liegt denjenigen ob, welchen diese Pflicht bisher oblag, bezw. welche Nutzen von diesen Anlagen haben.

§ 5. Die Ent- und Bewässerung ist nach folgender Vorschrift zu handhaben:

I. An den nachbenannten Stellen des Polders, welche auf dem Uebersichtsplane mit deutschen Buchstaben in rother Farbe bezeichnet sind, sind Pegel zu setzen:

1. an den Punkten a und b innerhalb und außerhalb der Schleuse V,
2. an dem Punkte c im Hauptzuggraben a, b,
3. an dem Punkte d im Hauptzuggraben f, c,

Ausgegeben in Marienwerder am 4. April 1895.

4. an dem Punkte e vor der Schütze im Flächenabschnitt Nr. 41,
5. an dem Punkte f vor der Brücke III im Hauptzuggraben b, c,
6. an dem Punkte g im Börger/Kung'schen Grenzgraben,
7. an dem Punkte h dicht vor den beiden Schöpfwerken.

Die Pegel müssen deutlich in Centimeter eingetheilt und nach Dezimetern beziffert sein. Die Nullpunkte sämmtlicher Pegel müssen 2,90 Meter unter dem Mittelpunkte der Welle des Schöpfrades der Windmühle, das ist + 2,17 Meter am Sorgepegel zu Alt-Dollstädt, liegen.

II. Im Frühjahr und Herbst soll das Wasser soweit ausgemahlen werden, bis es an sämmtlichen Pegeln, mit Ausnahme desjenigen im Oberpolder — dem genannten Hufenlande — den Stand von + 0 erreicht hat. Im Oberpolder wird das Wasser durch die Schleuse V im Frühjahr soweit abgelassen, als es diesen Grundstücken zuträglich ist, also wohl zweckmäßig bis auf + 0,6.

Das Ablassen muß jedoch in der Weise geschehen, daß das Wasser am Pegel a in demselben Maße sinkt, wie es am Pegel b fällt. Dies kann leicht durch geeignete Handhabung der Schütze der Schleuse V erreicht werden.

Im Sommer ist das Wasser auf + 0 an sämmtlichen übrigen Pegeln des Unterpolders zu senken. Ist das Wasser allmählig wieder bis auf + 15 an sämmtlichen Pegeln des Unterpolders gestiegen, so hat der Verbandsvorsteher die Schöpfwerke in Thätigkeit zu setzen und so lange in Thätigkeit zu erhalten, bis das Wasser an den entferntesten Pegeln des Unterpolders, nämlich an den Pegeln b und c den Stand von + 0 erreicht hat.

Im Oberpolder wird im Sommer ein Wasserstand von + 0,6 bis 0,75 durch geeignete Handhabung der Schütze V gehalten.

Im Winter bei Thauwetter soll das Wasser im Unterpolder mindestens bis auf + 0,16 im Oberpolder mindestens bis auf + 0,8 ausgemahlen werden.

Es ist zulässig, in den Gräben der höheren Ländereien zu dem Zwecke, das Wasser in einer dem Wachsthum der Feldbestände zuträglichen Weise höher zu halten, feste Ueberfälle anzulegen, deren Schwellen eine dem beabsichtigten Stande des Wassers unter der Bodenoberfläche entsprechende Höhenlage erhalten. Doch dürfen durch derartige Einrichtungen niedrige Ländereien nicht geschädigt oder in ihrer Entwässerung beeinträchtigt werden. Ueber die Zulässigkeit und Höhenlage derartiger Ueberfälle entscheidet zunächst der Verbandsvorsteher, an höherer Stelle der Deichhauptmann des Elbinger Deichverbandes.

Die oben erwähnten Pegelstände müssen an den Pegeln vorhanden sein, nachdem der Schöpfbetrieb eingestellt, also Ruhe- und Gleichgewichtszustand im Wasser der Gräben eingetreten ist.

III. Die von dem Verbande zu unterhaltenden Gräben sind nach folgenden Vorschriften auszubauen und zu unterhalten:

a. die Sohltiefe

1. des Grabens g, h muß mindestens auf + 0 liegen,
2. der Gräben V k und h l muß mindestens 0,5 m unter Pegel 0 liegen,
3. der Hauptmühlengräben b c d, f c, a b, e b, muß mindestens 0,6 m unter Pegel Null liegen.

Der Graben k VII h, sowie der Rohrdurchlaß VII, welcher gegenwärtig auf 0,21 m unter Pegel 0 liegt, sind mit der Sohle auf 0,5 m unter Pegel 0 zu legen,

b. die Sohlbreite

1. der Gräben V k und k VII h von 0,8 m bei V allmählig übergehend auf 1,5 m bei h,
2. des Grabens h, l von 0,8 m bei l allmählig übergehend auf 1,5 m bei h,
3. der Gräben a b, b e, f c soll mindestens 2,0 m,
4. des Grabens b c = 3,0 m,
5. des Grabens c d = 4,0 m sein,

c. die Böschungsneigung

soll bei allen genannten Gräben 1,5 fach sein.

Die übrigen nicht öffentlichen Gräben sind auf diejenige Tiefe und Breite auszuheben, welche für die Entwässerung der anliegenden Ländereien erforderlich ist. Diese Tiefen und Breiten bestimmt der Verbands-Vorstand.

Die Kosten der Räumung sämmtlicher öffentlicher Gräben werden aus der Verbands-Kasse bestritten.

IV. Das Krauten sämmtlicher durch das Statut von der Genossenschaft übernommenen Gräben geschieht durch die Mitglieder der Genossenschaft.

Die Gräben werden in Loose getheilt und jeder Genosse ist verpflichtet, die Krautung des ihm zugetheilten Looses in der vorgeschriebenen Zeit auszuführen.

V. Die sämmtlichen über öffentliche oder nicht öffentliche Gräben führenden Brücken müssen denjenigen Durchflußquerschnitt erhalten, welchen der freie Graben auf der betreffenden Strecke besitzt, bezüglich erhält. Die Durchflußöffnung muß frei sein. Die Weite der sämmtlichen öffentlichen oder nicht öffentlichen Drummen im Bereiche des Verbandsgebietes bestimmt der Verbandsvorstand.

VI. Bei trockener Jahreszeit darf das Wasser im Oberpolder nur bis zur Höhe von + 0,75 am Innen-Pegel a des Oberpolders gemessen — sowie im Unterpolder nur bis zur Höhe von 0,15 — an den Pegeln des Unterpolders gemessen, eingelassen werden.

VII. Die Erbauung und Veränderung von Brücken über die öffentlichen oder nicht öffentlichen Gräben, Einrichtung von Schützen, Haltern, Ueberfällen, die Verlegung von Drummen, die Anlegung, Zuschüttung und Veränderung von Gräben im Bereiche des Verbandsgebietes unterliegt der Genehmigung des Verbandsvorstandes.

VIII. Abänderungen und Ergänzungen des Ent- und Bewässerungsplanes können von der General-Versammlung beschlossen werden; der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung des Deichhauptmanns des Elbinger Deichverbandes.

§ 6. Ueber die von dem Verbande zu unterhaltenden Anlagen und die ihm zugehörigen Grundstücke hat der Vorstand ein Lagerbuch aufzustellen, dasselbe mit den vorkommenden Veränderungen fortzuführen und der alljährlich zu berufenden Generalversammlung vorzulegen.

§ 7. Jeder Genosse muß die Benutzung seiner zum Verbande gehörigen Grundstücke zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen unentgeltlich gestatten. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verbande den zu gemeinschaftlichen Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen eine Entschädigung abzutreten, deren Feststellung im Mangel gütlicher Vereinbarung nach den Vorschriften des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 und den §§ 21 und 23 der allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 erfolgt.

§ 8. Die Verbandslasten werden von den Genossen nach Verhältniß der Flächengröße der betheiligten Grundstücke aufgebracht; da dieser Maßstab zur Zeit dem für die einzelnen Genossen aus den Verbandsanlagen erwachsenden Vortheile entspricht. Für die Aufstellung der Beitragsliste, welche nach vorgängiger Bekanntmachung an die Verbandsmitglieder vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen ausliegen muß, ist die im § 1 bezeichnete Besitzstands-Nachweisung maßgebend. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus dem gemeinschaftlichen Unternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an den Deichhauptmann zulässig ist. Letzterer entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung unter seiner, beziehungsweise eines Kommissarius Leitung, durch Sachverständige, welche er ernennt, im Beisein des Antragsstellers und eines Vorstandsvertreters, eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten des Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages darnach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten.

Anträge auf Berichtigung der Beitragsliste sind an keine Frist gebunden.

§ 9. Bei Abstimmungen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältniß der Theilnahme an den Genossenschaftslasten und zwar in der Weise, daß für je 8 Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird. Die mit einem kleineren Grundbesitze betheiligten Verbandsmitglieder können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich durch Vertreter ausüben, welche für je 8 Hektar des von ihnen insgesammt vertretenen Grundbesitzes gewählt werden. Die Wahl wird von dem Verbandsvorsteher geleitet. Die Wahl sämmtlicher Vertreter erfolgt in einem Wahlgange durch einfache Majorität.

In der Ausübung des Stimmrechts können vertreten werden:

a. Minderjährige oder juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte;
b. Ehefrauen durch ihre Ehemänner;
c. Wittwen oder unverheirathete Besitzerinnen durch einen bevollmächtigten Verbandsgenossen;
d. Eltern durch ihre großjährigen Söhne, welchen sie die Verwaltung des Grundstücks übertragen haben;
e. gemeinschaftliche Besitzer durch einen Mitbesitzer.

§ 10. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch einen Vorstand geleitet, welcher aus dem Verbandsvorsteher und zwei Beigeordneten besteht.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhalten dieselben jedoch eine von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

§ 11. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Verbandsgenossen aus ihrer Mitte nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf drei Jahre gewählt und von dem Deichhauptmann des Elbinger Deichverbandes bestätigt.

Die erste Wahlversammlung wird von dem Deichhauptmann beziehentlich von einem von ihm zu ernennenden Kommissar auf Grund der im § 1 erwähnten Besitzstands-Nachweisung berufen und geleitet.

Die ferneren Wahlversammlungen beruft und leitet der Vorsteher. Wählbar ist jeder großjährige männliche Verbandsgenosse, welcher sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Auf das Wahlverfahren, sowie hinsichtlich der Pflicht zur Uebernahme eines Amtes in der Verwaltung und Vertretung des Verbandes finden die für die Gemeindewahlen geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Der Deichhauptmann des Elbinger Deichverbandes verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt und ertheilt dem Vorstande zum Berechtigungsausweise eine Bescheinigung.

§ 12. Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Derselbe hat insbesondere:

a. die Ausführung der erforderlichen, von der Generalversammlung oder vom Vorstande beschlossenen Bauten und die Unterhaltung und Wiederherstellung der gemeinschaftlichen Anlagen zu veranlassen und die darauf bezüglichen Verträge abzuschließen;

b. den Betrieb der Wasserhebewerke anzuordnen und zu beaufsichtigen, und für die Beschaffung der dazu erforderlichen Materialien Sorge zu tragen;

c. die Grabenschau zu Johannis und Michaelis bis jeden Jahres unter Zuziehung der beiden anderen Mitglieder des Vorstandes abzuhalten, die Schautermine rechtzeitig vorher bekannt zu machen und für die Beseitigung der bei den Schauen vorgefundenen Mängel zu sorgen, namentlich auch die nach seinem Ermessen außer den gewöhnlichen Terminen erforderliche Räumung der Zug- und Zuleitungsgräben zu veranlassen;

d. die baaren Beträge und Naturalleistungen an Fuhrwerk und Handarbeit nach Maßgabe des Katasters auszuschreiben und beizutreiben.

Der Vorsteher ist befugt, Naturalleistungen auch für Geld zu beschaffen, darf jedoch in solchem Falle die Leistnng in der Regel nur in öffentlicher Ausbietung an den Mindestfordernden vergeben;

e. die Anweisungen auf die Kasse zu vollziehen und die ordnungsmäßige Verwaltung der letzteren sorgfältig zu beaufsichtigen;

f. die Voranschläge und die vom Kassenverwalter gelegten Jahresrechnungen in der Generalversammlung zur Abnahme und Feststellung und zur Entlastung vorzulegen;

g. den Schriftwechsel des Verbandes zu führen und die Urkunden Namens desselben zu vollziehen

h. das Lagerbuch aufzustellen und fortzuführen, sowie dafür zu sorgen, daß sowohl das Kataster, als auch die zu demselben gehörige Karte stets auf dem Laufenden erhalten werden, er hat zu diesem Zwecke nöthigenfalls alljährlich eine Berichtigung derselben auf Grund der Grundsteuer-Mutterrolle und der Grundsteuer-Karte herbeizuführen;

i. die Schützen und Einlaßdrummen des Verbandes zu handhaben und zu beaufsichtigen, dieselben unter Verschluß zu halten und sie nach Maßgabe des Bedürfnisses zu öffnen und zu schließen.

Der Vorsteher ist befugt, zur Erzwingung seiner Anordnungen gegen die Verbandsmitglieder Zwangsstrafen bis zur Höhe von 30 Mark anzudrohen und festzusetzen, sofern die Handlung durch einen Dritten nicht ausführbar ist.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch einen Beigeordneten, welcher bei der Wahl dazu bestimmt wird, vertreten.

§ 13. Der Vorstand ist befugt, Reparaturen der gemeinschaftlichen Anlagen, welche in jedem einzelnen Falle einen Kostenaufwand von nicht mehr als 150 Mark erfordern, zu beschließen und ausführen zu lassen.

§ 14. Die Kasse wird durch einen Beigeordneten, welcher bei der Wahl dazu bestimmt wird, verwaltet.

§ 15. Diejenigen Verbandsangelegenheiten, welche nicht dem Vorstande beziehungsweise den Mitgliedern desselben überwiesen sind, werden durch die General-Versammlung geordnet.

Die Generalversammlung wird von dem Vorsteher unter Mittheilung der zur Berathung kommenden Gegenstände so oft als nöthig, mindestens aber jährlich einmal, zusammenberufen. Die Generalversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zum Verbande gehörenden Stimmen in derselben vertreten sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Genossen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch in genügender Anzahl nicht erschienen sind. Bei der zweiten Berufung muß ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Der Vorsteher führt den Vorsitz in der Generalversammlung; die letztere kann auch vom Deichhauptmann des Elbinger Deichverbandes zusammenberufen werden, in welchem Falle dieser oder ein von ihm ernannter Kommissar den Vorsitz führt.

§ 16. Alle die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die angebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden, werden von dem Vorsteher untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers ist die Berufung an den Deichhauptmann des Elbinger Deichverbandes zulässig, welche binnen 2 Wochen, von der Zustellung des schriftlichen Bescheides an gerechnet, bei dem Verbandsvorsteher angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Gegen die Entscheidung des Deichhauptmanns ist binnen 2 Wochen nach Zustellung derselben die Beschwerde an den Regierungs-Präsidenten zulässig. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt; der unterliegende Theil trägt die Kosten.

§ 17. Der Verband ist der Aufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird auf Grund des § 18 des Statuts für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 von dem Deichhauptmann, in höherer Instanz von den Aufsichtsbehörden des Deichverbandes gehandhabt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Dezember 1894.

gez. Wilhelm R.

ggez. Frhr. von Hammerstein. von Schönstedt.

2) Mit Bezug auf die der Reichs-Haupt-Kasse unterm 26. August 1885 (I 3175) zugefertigten Vorschriften, betreffend die Bescheinigung der Quittungen über Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterstützungen und Erziehungsbeihülfen wird Folgendes bestimmt:

1. Die Bescheinigung über den Besitz der Reichsangehörigkeit rücksichtlich der im Inlande wohnhaften Pensionäre 2c., soweit dieselbe nach jenen Vorschriften bisher überhaupt beizubringen war, kann durch eine entsprechende pflichtmäßige Ver-

sicherung der gedachten Pensionäre 2c. im Text der Quittungen ersetzt werden. Dabei bleibt aber den Kassenbeamten zu ihrer Sicherung die Befugniß vorbehalten, von solchen Pensionären 2c., welche ihre Pension 2c. wegen Abwesenheit im Auslande längere oder kürzere Zeit nicht abgehoben haben, bei dem wieder eintretenden Pensionsempfang den bescheinigten Nachweis ihrer Reichsangehörigkeit zu verlangen.

2. Auf die Quittungen über Renten nach Maßgabe des Haftpflicht- und Unfallfürsorgegesetzes sind die gleichen Formen und Vorschriften anzuwenden, wie auf die Quittungen über Pensionen 2c. Von Beibringung der Bescheinigungen über die Reichsangehörigkeit zu den Quittungen über die vorgedachten Renten, auf welche auch Ausländer Anspruch haben, ist abzusehen.

Von der vorstehenden Verfügung ist den sämmtlichen Bundesregierungen, sowie der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen behufs entsprechender Anweisung der Kassen, welche Zahlungen der fraglichen Art für Rechnung des Reichs zu leisten haben, Mittheilung gemacht worden.

Berlin, den 2. Februar 1895.

Der Staatssekretär.

gez. Graf Posadowsky.

An die Reichs-Hauptkasse.

Zu R. S. A. I. 576.

3)

Bekanntmachung,

betreffend die Verlegung der Sitze mehrerer Schiedsgerichte der auf Grund des § 4 Abs. 3 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände 2c.

Auf Grund des § 36 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 287) in Verbindung mit § 46 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (R.-G.-Bl. S. 69) werden die Sitze der nachstehend bezeichneten Schiedsgerichte der auf Grund des § 4 Abs. 3 des erstgenannten Gesetzes für leistungsfähig erklärten Kommunalverbände 2c. vom 1. Juli d. J. ab, wie angegeben, anderweit bestimmt:

Bezeichnung des Schiedsgerichts.	Bisheriger Sitz des Schiedsgerichts.	Neuer Sitz des Schiedsgerichts.
Schiedsgericht für die Regiebauten des Kommunalverbandes des Kreises Rastenburg	Rastenburg.	Gerdauen.
Desgl. des Kreises Rosenberg	Rosenberg.	Dt. Eylau.
" " " Briesen	Briesen.	Culmsee.
" " " Culm	Culm.	desgl.
" " " Grottkau	Grottkau.	Neisse.
" " " Jerichow I	Burg.	Magdeburg.
" " " Wolmirstedt	Wolmirstedt.	desgl.
" " " Neuhaldensleben	Neuhaldensleben.	desgl.
" " " Aschersleben	Quedlinburg.	Halberstadt.
" " " Oschersleben	Oschersleben.	desgl.
Schiedsgericht für die Regiebauten der Stadt Langensalza	Langensalza.	Mühlhausen i. Th.
" " " " des Kommunalverbandes des Kreises Ahaus	Ahaus.	Coesfeld.
" " " " der Stadt Ruhrort	Ruhrort.	Duisburg.

Berlin, den 16. März 1895.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Lohmann.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.

B. 2645 M. f. H./I. A. 2713 M. d. J.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

4)

Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesitzers und Gutsvorstehers Eichstädt zu Pien zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ostrometzko, Kreises Culm, an Stelle des Majors a. D. Seyer zu Ostrometzko,
2. des Gutsbesitzers Hermann Boldt zu Pien zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk

zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 28. März 1895.

Der Ober-Präsident.

5) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. d. Mts. dem Comtoristen Edgar Lehrke zu Dt. Eylau, Kreis Rosenberg, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 28. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts. in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Graudenz getroffenen Wahl den Stadtrath Polski daselbst als unbesoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister) der Stadt Graudenz für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren zu bestätigen geruht.

Marienwerder, den 28. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Der Herr Minister des Innern hat dem Senate der Königlichen Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste zu Berlin, die Genehmigung ertheilt, zum Besten der Nothleidenden in Sizilien und Calabrien, in Verbindung mit der zu demselben Zwecke im Akademiegebäude zu Berlin stattfindenden Ausstellung, eine öffentliche Verloosung von Oelskizzen, Aquarellen, Handzeichnungen, Kupferstichen, Skulpturen und litterarischen Werken 2c. zu veranstalten und die auszugebenden 40 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Marienwerder, den 25. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

8) Dem früheren Lehrer Richard Lietz in Wozniwoda, Kreis Tuchel, ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 15. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) **Bekanntmachung.**

Der für Franz Kowalski in Marienwerder für das Kalenderjahr 1895 zum Steuersatze von 18 Mk. ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 15 zur Ausübung des Gewerbes als Drehorgelspieler und zum Handel mit Bildern und Drucksachen ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 12. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

10) **Bekanntmachung.**

Der für Itzig Falk in Löbau für das Kalenderjahr 1895 ertheilte Wandergewerbeschein Nr. 922 zum Handel mit Lumpen, rohen Produkten und jüdischen 10 Geboten zum Steuersatze von 6 Mark ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 25. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

11) Die Kreiskasse in Stuhm geht am 1. April d. J. ein. Alle für die Bewohner des Kreises Stuhm fälligen fortlaufenden resp. einmaligen Zahlungen werden vom genannten Zeitpunkte ab durch die Kreiskasse in Marienwerder geleistet werden.

Marienwerder, den 28. März 1895.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

12) Mit Rücksicht auf die Vorschrift in II Nr. 6 der „Zusammenstellung der Bestimmungen, betreffend die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer" (abgedruckt in Nr. 32 des Amtsblattes für das Jahr 1894) werden die Fristen zur Mittheilung der bei den Gemeinde- und Gutsvorständen eingehenden Gewerbeanmeldungen an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV des Veranlagungsbezirks, wie bisher, für die Städte Thorn und Graudenz auf 14 Tage für die sämmtlichen übrigen Stadt- und Landgemeinden, sowie die Gutsbezirke des Regierungsbezirks auf einen Monat vom 1. April 1895 ab festgesetzt.

Marienwerder, den 19. März 1895.

Königliche Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

13) **Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mk. dotirte Physikatsstelle des Kreises Gumbinnen soll vom 1. Juli cr. ab neu besetzt werden.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir einreichen.

Gumbinnen, den 25. März 1895.

Der Regierungs-Präsident.

14) **Bekanntmachung.**

Am 1. April wird das Postamt III in Stuhm in ein Postamt II umgewandelt.

Danzig, den 29. März 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Zielcke.

15) **Bekanntmachung.**

Oberschlesischer Kohlenverkehr.

Am 1. April 1895 tritt für die Beförderung oberschlesischer Steinkohlen, Steinkohlenbrikets und Koks von Stationen des Direktionsbezirks Kattowitz nach den Stationen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg, sowie der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, der Ostpreußischen Südbahn und der Königsberg-Cranzer Eisenbahn ein neuer Ausnahmetarif als Anhang zum Ostdeutschen Gütertarif in Kraft.

Durch diesen Tarif werden aufgehoben:

1. Der vom 1. März 1891 giltige Anhang nebst Nachtrag 1—11 zum bisherigen Staatsbahn-Gütertarif Breslau-Bromberg, enthaltend den oberschlesischen Steinkohlen- u. s. w. Tarif nach Stationen des Direktionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn, Ostpreußischen Südbahn, der Alt-Damm-Colberger und Königsberg-Cranzer Eisenbahn;
2. Der Ausnahmetarif vom 1. Januar 1891 nebst Nachtrag 1—8 für die Beförderung von Steinkohlen u. s. w. im Binnenverkehr des Direktionsbezirks Breslau und für den Verkehr nach Stationen der Breslau-Warschauer Eisenbahn;
3. Der vom 1. Januar 1892 gültige Anhang nebst Nachtrag 1—7 zum bisherigen Staatsbahn-Gütertarif Berlin-Breslau, enthaltend den oberschlesi-

schen Steinkohlen- u. s. w. Tarif nach Stationen des Direktionsbezirks Berlin u. s. w.,

soweit sich diese Tarife auf den Verkehr zwischen Stationen beziehen, auf welche der neue Tarif Anwendung findet.

Der Ausnahmetarif ist zum Preise von 1,60 Mk. bei den Fahrkarten-Ausgabestellen der Direktionsbezirke Bromberg, Danzig und Königsberg käuflich zu haben.

Bromberg, den 22. März 1895.

Königliche Eisenbahn-Direction.

16) Aufkündigung von Pfandbriefen des Danziger Hypotheken-Vereins.

Folgende heute ausgelooste Pfandbriefe

5%ige Littr. A Nr. 1353, 1755, 2128, 2180, 2218, 2253, 2352, 2362.
„ B „ 894, 937, 1371, 2227, 2370, 2564, 2646, 3544, 3902, 3906, 3958, 4029, 4263.
„ C „ 1488, 1515, 1947, 2137, 2139, 2288, 2541, 2704, 3464, 3822, 3842, 3850, 3859, 3951, 4046, 4103, 4168, 4243, 4345.

4½%ige Littr. H Nr. 79, 209, 822.
„ G „ 468, 681, 714, 1210, 1212, 1213, 1219, 1226.

4%ige Littr. J Nr. 24, 127.
„ F „ 580, 660, 828, 888, 918, 1482, 1551, 1961, 2063, 2601, 3135, 3245, 3336, 3449, 3548.
„ E „ 374, 449, 969, 1048, 1100, 1559, 1629, 2052, 2145, 2257.
„ D „ 457, 936, 1003, 1490, 1700, 1751, 2171, 2188, 2252, 2316, 2445, 2509.

3½%ige Littr. O Nr. 370.
„ N „ 919, 932.
„ M „ 838, 867, 871, 876.
„ L „ 827, 843, 851, 897.

werden ihren Inhabern hiermit zum **1. Juli 1895** gekündigt, mit der Aufforderung, von da ab deren Nominalbetrag entweder hier bei uns oder in Berlin bei der Preuß. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft oder in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedrich Laubmeyer oder in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler während der üblichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Die vorbenannten Pfandbriefe sind nebst den zugehörigen nach obigem Verfalltage fällig werdenden Coupons und Talons in coursfähigem Zustande abzuliefern; der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Einlösungs-Valuta in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der vorbezeichneten gekündigten Pfandbriefe hört mit besagtem Verfalltage auf und wird in Betreff ihrer Valuta und event. wegen ihrer gerichtlichen Amortisation nach § 28 unseres Statuts verfahren werden.

Restanten von früheren Loosungen sind:

5% Littr. A Nr. 1830.
„ B Nr. 4634, 4766, 4866, 5038, 5160, 5355.
„ C Nr. 793, 2587, 2616, 2678, 3282, 4242, 4577, 4836, 4985.

4½% Littr. H Nr. 109, 440, 463, 582.
„ G Nr. 199, 842.

4% Littr. F Nr. 66, 300, 630, 1061, 1101, 1127, 1300, 1461, 1746, 2031, 2092, 2100, 2418, 2600.
„ E Nr. 34, 39, 53, 65, 95, 373, 739, 784, 1004, 1075.
„ D Nr. 34, 86, 396, 553, 822, 1198, 1445, 1561.

3½% Littr. N Nr. 82, 800.
„ M Nr. 131, 501.
„ L Nr. 146, 186.

Danzig, den 15. März 1895.

Die Direction. Weiß.

17) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Strasburg Wpr. vom 2. Februar 1895 (Nr. 1021 K.-A.)

I. die bisher zu dem forstfiskalischen Gutsbezirke Ruda gehörigen Theile:
   a. Gutsbezirk Eichhorst,
   b. „ Rehberg,
   c. „ Neuhof,
   d. „ Kienheide,
   e. „ Klonowo,
   f. „ Slupp

in Gesammtgröße von 4323,81,80 ha von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Adl. Brinsk vereinigt worden sind:

II. die zu dem forstfiskalischen Gutsbezirke Adl. Brinsk gehörigen Theile:
   a. Forstfläche, zur Oberförsterei Ruda gehörig, in Größe von 825,71,80 ha,
   b. die Ortschaft Kozieblott in Größe von 28,55,50 ha und
   c. die Ortschaft Besnitza in Größe von 153,19,40 ha

von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Ruda vereinigt worden sind.

Strasburg Wpr., den 22. März 1895.

Der Landrath.

Dumrath.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

1. Therese Kraus, Puppentheaterspielerin, geboren im Jahre 1844 zu Schedoweitz, Bezirk Dauba, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Pegnitz, vom 12. Februar d. J.
2. Vinzenz Meixner, Gerber, geboren am 11. November 1834 zu Olbersdorf, Bezirk Landskron, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Neu-Ulm, Bayern, vom 16. Februar d. J.

3. Adolf Paß, Schlosser, geboren am 3. März 1866 zu Niemes, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlichen bayerischen Polizei-Direktion München, vom 13. Januar d. J.
4. Hugo Pozar, Arbeiter, geboren am 5. Dezember 1875 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 16. Februar d. J.
5. Julius Ragailler, Sesselflechter, geboren am 9. April 1866 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Braunau a. Inn, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 8. Februar d. J.
6. Johann Sauer, Arbeiter, 55 Jahre alt, geb. und ortsangehörig zu Liebenthal, Bezirk Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Diebstahls, Bettelns und Zolldefraudation, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 28. September v. J.
7. Ludwig Silberleiter, Tagelöhner, geboren am 9. Januar 1864 zu Schwaz, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 28. Januar d. J.
8. Andreas Sowa, Arbeiter, 36 Jahre alt, geboren zu Grzegorowitze, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 13. Februar d. J.
9. Ferdinand Vogl, Müller, geb. am 15. Oktober 1852 zu Aspach, Bezirk Braunau, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Memmingen, vom 30. Januar d. J.
10. Adolf Walter, Handlungsgehilfe, geboren am 28. Dezember 1866 zu Gaya, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 16. Februar d. J.
11. Josef Wojacek, Flaschner, geb. am 10. März 1858 zu Neu-Mitrowitz, Bezirk Pilsen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Mühldorf, vom 12. Februar d. J.
12. Jakob Wolff, Metzger und Viehhändlergehülfe, geboren am 21. Juni 1861 zu Bormeer, Provinz Nord-Brabant, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Nichtbeschaffung eines Unterkommens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 26. Januar d. J.
13. Josepha Zisterer, ledige Dienstmagd, geboren am 5. Februar 1866 zu Wien, ortsangehörig zu Rothenbaum-Flucken, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen groben Unfugs, gewerbsmäßiger Unzucht und Bannbruchs, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München, vom 21. Januar d. J.

19) Personal-Chronik.

Die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers Carl Schleiff zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Graudenz ist bestätigt worden.

20) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Schullehrerstelle zu Grunau, Kreis Flatow, ist erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bis zum 15. April d. Js. bei dem Königlichen Kreisschulinspector Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

Die Befähigung eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Kappe, Kreis Dt. Krone, wird zum 1. Mai cr. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutsherrschaft in Adl. Rose, Kreis Dt. Krone, bis zum 15. April d. J. zu melden.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

21) Bekanntmachung.

Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Bromberg soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für eine zur Herstellung einer Schneeschutzanlage zwischen den Kilometerstationen 51,400 und 54,726 der Bromberg-Dirschauer Eisenbahn in der Feldmark Lippinken erforderliche Parzelle von dem dem Rittergutsbesitzer von Saß-Jaworski in Lippinken gehörigen Gut Lippinken Band IX Bl. 99 festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Mittwoch, den 10. April d. Js.,

Vormittags 10½ Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Zusammenkunftsort ist Bahnhof Laskowitz.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 27. März 1895.

Der Enteignungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Assessor.

(Hierzu eine Außerordentliche Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.